

Nr.:		Vertragsbeginn:		Vertragsende:		
Der/die VERKÄUFER od. sein/ihr Beauftragter: Name und Anschrift (mit Tel/Fax), UID-Nr.			KÄUFER oder sein Beauftragter: Name und Anschrift (mit Tel/Fax) UID-Nr.			
Menge	Holzart	Sortiment / Güteklasse	Stärke- klasse	Länge (m)	Übermaß (cm)	Preis in EUR je m ³ (FMO)
Vereinbarte Rückstufungs- /Verschnittlängen						
Die Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer und frei Erfüllungsort. Die Vertragsparteien kommen überein, den branchenüblichen FHP-Kooperationsbeitrag einzubehalten und abzuführen.						
Umsatzsteuer	20 % (Rohholz, regelbesteuertes LW+FW/Handel) 13 % (pauschalierter LW+FW)		13 % (Brenn-, Energieholz, regelbesteuertes LW+FW/Handel) 13 % (Stockverkauf)		0% USt. (kein LW+FW) Import Export	
Erfüllungsort	ab Stock	frei Schlagort	frei Waldstraße	frei Bahn- Lagerplatz	waggon- verladen	frei Werk
	Nähere Bezeichnung:					
Bereitstellung / Lieferzeit		von	(Tag / Monat / Jahr)	bis	(Tag / Monat / Jahr)	lt. Lieferprofil
Abtransport / Übergabe	Der Käufer verpflichtet sich, das bereitgestellte Holz nach Bereitstellungsmeldung abzutransportieren.			innerhalb von	längstens bis zum Werktagen	
	Straßenbenützungsgebühren sind zu tragen durch den Käufer Verkäufer					
Vermessung / Übernahme / Protokoll	Die Messanlage ist nach MAWM geeicht (Messanlage zur Ermittlung wertbestimmender Merkmale von Rundholz). Die Messanlage ist nach RHMA geeicht (Elektronische Rundholzmessanlage).					
	Betreiberinformation liegt vor.			ÖNORM L1021 Herstellerbescheinigung liegt vor.		
	Handabmaß durch (Name) spätestens Werktagen nach formloser Meldung der Holzbereitstellung durch den/die Verkäufer.					
Schriftliches Messanlagenprotokoll		Elektronisches FHP-Protokoll (FHPDATSAEGE)				
Besondere Bedingungen bei Holz in Rinde	<i>Rindenabzugstabelle</i>		<i>Rindenabzugsfunktion</i>			
	Maßabzug	Peintinger	Schönbrunn	in cm	in Prozent der Kreisfläche	
Teilentringung liegt vor, wenn..... % der Mantelfläche (Umfang) im Messbereich des Mittendurchmessers im Verhältnis zum Mittendurchmesser zum Umfang keine Rinde aufweist.						
Zertifizierung	Holz stammt aus PEFC-zertifiziertem		anders zertifiziertem		nicht zertifiziertem Wald.	
Zahlung	prompt	innerhalb von Tagen nach Lieferung		nach Rechnungslegung innerhalb von Tagen		am Ende des Liefermonats
	Skonto %	Vorauszahlung in der Höhe von EURO bis spätestens				
Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von % verrechnet.						
Unwiderrufliche, abstrakte Bankgarantie in der Höhe von EURO mit einer Laufzeit bis wird vorgelegt.						
Bankverbindung des Verkäufers	BIC:			lautend auf:		
	IBAN:					
Sonstige Bedingungen						

Die auf der Rückseite dieses Formulars festgehaltenen „Allgemeinen Vereinbarungen“ sind Bestandteil dieses Vertrags. Weiters gelten die Österreichischen Holzhandelsusancen in der aktuellen Fassung und das österreichische Recht. Die von den ÖHU abweichenden Bedingungen sind im Vertrag kursiv dargestellt. In sämtlichen Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag oder aus den in Hinkunft zwischen den Parteien geschlossenen Geschäften entstehen, unterwerfen sich beide Vertragsteile unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs der Schiedsgerichtsordnung und dem Schiedsgericht der Wiener Warenbörse. Sofern keiner der Vertragsteile Mitglied bei der Wiener Warenbörse ist oder wird, gilt der ordentliche Rechtsweg.

Ort/Datum: _____, am _____

Unterschrift des Verkäufers oder seines Beauftragten

Unterschrift des Käufers firmenmäßige Fertigung

Allgemeine Vereinbarungen

zum umseitig vereinbarten Muster-Schlussbrief für Sägerundholz

Mengenbezeichnung

cirka Abweichungen von +/-10 % sind zulässig.	von ... bis ... Der/die Verkäufer ist/sind jedenfalls verpflichtet, die Mindestmenge zu liefern. Der Käufer ist verpflichtet, bis zur Höchstmenge zum Kaufpreis zu übernehmen.		
m ³ (FMO) Festmeter, mit Rinde geliefert, ohne Rinde gemessen und verrechnet	m ³ (FMM) Festmeter, mit Rinde geliefert, mit Rinde gemessen und verrechnet	m ³ (FOO) Festmeter, ohne Rinde geliefert, ohne Rinde gemessen und verrechnet	m ³ (RMM) Raummeter, mit Rinde geliefert, mit Rinde gemessen und verrechnet

Stärkeklassen nach dem Mittendurchmesser

Stärkeklasse	D 0	D 1 a	D 1 b	D 2 a	D 2 b	D 3 a	D 3 b	D 4	D 5	D 6
MD ohne Rinde (cm)	< 10	von 10 < 15	von 15 < 20	von 20 < 25	von 25 < 30	von 30 < 35	von 35 < 40	von 40 < 50	von 50 < 60	von 60 aufwärts

Längenübermaß für Sägerundholz

Nadelholz: Der Stammlänge ist ein Längenübermaß bei Blochen und Doppelblochen von 1 % der Nennlänge – mindestens 6 cm höchstens 20 cm, bei Langholz mindestens 2 % der Nennlänge – zu zugeben.

Laubholz: Das Längenübermaß muss bei der Ausformung mindestens 1,5 % der Nennlänge betragen, mindestens jedoch 6 cm. Bei Sicherung durch Stahlklammern muss pro Stirnfläche das Längenübermaß um 10 cm erhöht werden.

Holzzustand

Sägerundholz muss frei von Zwiesel und Fremdkörpern, ordentlich entastet und ausgeformt sein; gebrochenes und/oder gespaltenes Holz ist ausgeschlossen. Eine allfällige Behandlung des Rundholzes mit in Österreich zugelassenen Stammschutzmitteln (ersichtlich im Pflanzenschutzmittelregister des Bundesamtes für Ernährungssicherheit) ist mit dem Käufer im Vorhinein zu vereinbaren.

Zertifizierung

Der/die Verkäufer erklär(t)-en, an dem von ihm/ihnen umseitig bezeichneten Zertifizierungssystem teilzunehmen, die einschlägigen Vorgaben zu akzeptieren und diese nach Maßgabe der betrieblichen Möglichkeiten umzusetzen.

Holzabfuhr

Die Rundholzabfuhr erfolgt zu umseitig vereinbarten Terminen, spätestens jedoch innerhalb von sieben Werktagen nach der rechtzeitig angekündigten, den üblichen Grundsätzen der Holzbranche entsprechenden Aufforderung zur Abnahme (Bereitstellungsmeldung). Ist diese durch höhere Gewalt nicht möglich, verlängert sich die Frist um die Dauer des durch die höhere Gewalt eingetretenen Hindernisses. Qualitätsverschlechterungen und eventuell notwendige phytosanitäre Maßnahmen durch nicht erfolgte Abfuhr bzw. Übernahme (z.B. Bläue, Käferbefall, Rotstreif) aus Verschulden des Käufers gehen zu dessen Lasten.

Die in diesem Vertrag festgelegten Sortimente sind von anders disponierter Ware getrennt in Kranreichweite verladebereit gesammelt zu lagern, sodass eine problemlose Abfuhr bei möglichst kurzen Ladezeiten mit einem LKW-Motorwagen möglich ist.

Für jede Lieferung ist ein Lieferschein bzw. Frachtbrief vollständig auszufüllen. Der Lieferschein ist bei Anlieferung vom Käufer gegenzuzeichnen. Bei offensichtlicher Falschlieferei muss der Käufer den Verkäufer sofort bei Anlieferung – vor der Übernahme – informieren.

Wegebenützung, Lagerplatz

Die Schlägerung, Bringung und Holzabfuhr muss fachlich richtig unter möglichster Schonung von Waldboden und Bestand, der Wege, Zäune und des Lagerplatzes erfolgen. Der/die Verkäufer hat/haben den Käufer über etwaige Verkehrsbeschränkungen bzw. für die Holzabfuhr bedeutsame Bedingungen schriftlich zu informieren. Vermeidbare Schäden sind durch den Käufer abzugelten.

Rohholzübernahme im Werk – Vermessung und Klassifizierung

Die Vermessung im Werk mit geeichter elektronischer Anlage erfolgt möglichst sofort, jedenfalls innerhalb von 3 Werktagen nach Anlieferung. Abweichungen davon sind nur mit vorheriger Verständigung des/der Lieferanten zulässig. Bis zur elektronischen Werksvermessung hat eine getrennte, verwechslungsfreie Zwischenlagerung und Kennzeichnung des Holzes auf Kosten des Käufers zu erfolgen. Dem Verkäufer oder seinem befugten Vertreter ist auf rechtzeitiges Verlangen die Teilnahme an der Übernahme zu ermöglichen. Verzögerungen der Übernahme von mehr als 14 Tagen erfordern das Einverständnis des Verkäufers.

Innerhalb von 14 Tagen nach Übernahme müssen dem Verkäufer die Abmaßliste, Einzel- und Summenprotokoll zugehen. Ist eine Fakturierung/Gutschrift seitens des Verkäufers innerhalb von 6 Wochen nach Anlieferung nicht möglich, so kann der Verkäufer auf Basis des zugehörigen Lieferscheins eine vorläufige Rechnung über den geschätzten Wert der Ware legen.

Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit diesem Rechtsgeschäft verarbeiteten Daten streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich für die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Zwecke zu verwenden. Dies bedeutet, dass keine organisationsübergreifende Datenhaltung erfolgt und die Vertragspartner die Daten nur für Zwecke ihrer eigenen Kunden-, Lieferanten-, Finanz- und Materialbuchhaltung und Kostenrechnung verwenden dürfen. Darüber hinaus können Daten für die Zertifizierung nachhaltiger Forstwirtschaft in Form der Postleitzahl des Herkunftsortes und der gelieferten Menge sowie Daten für die Eichung bzw. Zertifizierung technischer Werksanlagen weitergegeben werden. Eine darüber hinausgehende Weiterverarbeitung oder Weitergabe der Daten an Dritte ist untersagt. Weiters ist durch Abschluss der entsprechenden Verträge sicherzustellen, dass auch sonstige an der Erfüllung des Vertrages Beteiligte (z.B. Auftragsverarbeiter, Dienstleister, Frächter) mit den Daten entsprechend diesen Vorgaben umgehen. Die Einhaltung der weiteren gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten und insbesondere der datenschutz- und wettbewerbsrechtlichen Verpflichtungen (z.B. Führen des Verarbeitungsverzeichnisses oder Erfüllen der Informationspflicht) hat jeder Vertragspartner einzeln zu gewährleisten. Nähere Informationen zum Datenschutz sind z.B. auf den Websites oder in den gesonderten Datenschutzzinformatoren der Vertragspartner ersichtlich.

Eigentumsvorbehalt

Im Ausmaß der offenen bzw. unbesicherten Forderungen bleibt das Holz in gleicher Höhe Eigentum des/der Verkäufer/-s, gleichgültig wo es sich befindet.

Legalität und Verfügungsberechtigung

Der/die Verkäufer bestätigt/-en entsprechend der VO (EU) 995/2010 das Holz unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften den Holzanschlag betreffend geerntet zu haben und auch zivilrechtlich zu diesem Verkauf berechtigt zu sein.

Umsatzsteuerliche Behandlung

Der/die Verkäufer oder dessen/deren Beauftragter erklärt/-en mit der Unterschrift, zum Steuerausweis in vorher angeführter Höhe berechtigt zu sein bzw. mit der Abrechnung durch den Käufer in Form einer Gutschrift im Sinne des UStG 1994 einverstanden zu sein.